

# Was lange währt, wird gut!



## 1. Schritt: Lesen und Verstehen

Die 18-jährige Sophie will sich räumlich vergrößern und kauft sich für ihre neue Mietwohnung eine Einbauküche. Diese soll laut Kaufvertrag Anfang März 2015 geliefert und eingebaut werden.

Am 16. März ist die Küche jedoch noch nicht da. Sophie ist verärgert und teilt dies dem Möbelhändler mit. Außerdem setzt sie ihm schriftlich eine Nachfrist für die Lieferung bis zum 31. März 2015. Am 01. April 2015 ist die Küche aber immer noch nicht geliefert worden. Sophie ist empört und möchte vom Vertrag zurücktreten.

Ist Sophie im Recht?

## 2. Schritt: Analyse des Problems

### Wer will was von wem?

Sophie als Käuferin (= Wer?) will vom Kaufvertrag, der zwischen ihr und dem Möbelhändler (= von wem?) geschlossen wurde, zurücktreten (= will was?).



## 3. Schritt: Ansprüche/gesetzliche Regelungen finden

### Woraus werden die Ansprüche abgeleitet?

Es handelt sich um Parteien des Privatrechts, daher ist das BGB zur Falllösung heranzuziehen.

**§ 145 BGB – Bindung an den Antrag**  
Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

**§ 433 BGB – Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag**

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis

zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

**§ 323 BGB – Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung**

(1) Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.

(2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn

1. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
  2. der Schuldner die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und der Gläubiger im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder
  3. besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- (3) Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung.
- (4) Der Gläubiger kann bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten, wenn offensichtlich ist,

dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden.

(5) Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Gläubiger vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

(6) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist.

#### 4. Schritt: Vergleich

Gemäß § 145 BGB ist ein wirksamer Kaufvertrag zwischen dem Möbelhändler und Sophie zustande gekommen. Damit hat der Möbelhändler nach § 433 BGB die Pflicht, die gekaufte Küche (= Sache) an die Käuferin Sophie zu übergeben. Sophie ihrerseits muss die Sache abnehmen und den vereinbarten Kaufpreis zahlen.

Im Kaufvertrag wurde Anfang März 2015 als Liefertermin der Küche festgehalten. Da die Küche bis Mitte März nicht geliefert wurde, hat Sophie dem Möbelhändler schriftlich nach § 323 Absatz 1 BGB eine Nachfrist bis zum 31. März 2015 gesetzt. Dieser Zeitraum gilt nach gängiger Rechtsprechung als angemessen. Auch diese Frist ist erfolglos verstrichen, da die Küche bis zum 01. April 2015 nicht geliefert und nicht eingebaut wurde.

#### 5. Schritt: Formulieren der Lösung

Sophie hat nach § 323 BGB das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Es besteht demnach kein wirksamer Kaufvertrag mehr. Somit entfällt die Pflicht des Möbelhändlers, die Küche zu liefern. Sophie muss die Küche nicht abnehmen und nicht bezahlen.

